



Deutscher Sportwettenverband

An die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
16.02.2021 10:11

3980/2021

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

16. Februar 2021

Stellungnahme

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/2284 -

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Vorlage 7/1585 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs (nebst Änderungsantrag) und die Berücksichtigung im Rahmen der schriftlichen Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags bedanken wir uns. Die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ergreifen wir gerne.

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 15 Mitglieder, die zwischen 80 und 90 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitglieder verfügen über bundesweite Sportwettenerlaubnisse gemäß dem 3. GlüÄndStV oder befinden sich im Antragsverfahren. Seit 2012 haben sie in Deutschland über 2,6 Mrd. Euro Sportwettsteuern gezahlt (an Thüringen rund 71 Mio. Euro). Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.



Deutscher Sportwettenverband

II. Zum Gesetzentwurf: Gewährleistungspflicht des Wettveranstalters für den Wettvermittler aufheben

Der DSWV regt dringend die folgende Änderung an Artikel 1 (Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes) des oben benannten Gesetzentwurfs an:

Streichung von § 6 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Glücksspielgesetz (gemäß Gesetzentwurf)

§ 6 - Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seinen Geschäftsräumen Sportwetten im Rahmen der Vertriebsorganisation an einen nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten erlaubten Veranstalter (Erlaubnisnehmer) vermittelt. Die Vermittlung nach Satz 1 bedarf der Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Erlaubnisnehmer für den jeweiligen Betreiber gestellt werden. ~~Der Erlaubnisnehmer trägt die Gewähr dafür, dass der ausgewählte Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~

Begründung:

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Sportwettenerlaubnisinhabers dafür, dass der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt, und daraus resultierende Haftungen sind nicht gerechtfertigt: Es handelt sich je nach Geschäftsmodell um voneinander unabhängige Wirtschaftsakteure, die auf eigene Verantwortung handeln. Der Wettveranstalter hat ein originäres wirtschaftliches Eigeninteresse, die Zuverlässigkeit des Wettvermittlers zu prüfen – doch er kann im Zweifel nicht für fremdes Fehlverhalten haften. Die Überprüfung gesetzlicher Vorgaben sollte grundsätzlich ausschließlich Gegenstand des behördlichen Vollzugs sein. Zudem widerspricht die Regelung gesetzlichen Vorgaben, wonach Wettveranstalter und Wettvermittler selbstständig und getrennt voneinander Adressaten von Pflichten sind. Nach glücksspielrechtlichen Vorgaben ist der Wettveranstalter verpflichtet, die Vorgaben aus der Konzession nach dem GlüStV einzuhalten (betreffend Kundengelder, Datensicherheit etc.), der Wettvermittler jene aus der Wettvermittlungserlaubnis (Gestaltung der Wettvermittlungsstelle, Sicherstellung der Umsetzung des Jugendschutzes etc.). Dass Pflichten derart auseinanderfallen ist sachgerecht, da beide Gruppen unterschiedliche Handlungskreise zu verantworten haben. Auch gemäß dem Geldwäschegesetz des Bundes sind Wettveranstalter und Wettvermittler voneinander unabhängige Verpflichtete.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen und der Änderungsvorschlag Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dsww.de
wdsww.de

Seite
2 | 2